

- b) im Geschäftsbereiche der Direktion der k. Posten und Telegraphen an dasjenige k. Oberpostamt, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat, und
- c) für den Dampfschiffahrtsbetrieb des k. Straßen- und Flußbauamtes Speyer an die bezeichnete Behörde

zu richten.

Die gleichen Behörden haben bezüglich der in ihren Bezirken vorkommenden Unfälle die Untersuchung nach §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu führen; dieselben sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses anderen Dienststellen im Requisitionswege die Vornahme von Erhebungen zu übertragen. Den Ausführungsbehörden bleibt vorbehalten, die Führung der Untersuchung durch besondere Kommissäre vornehmen zu lassen.

§. 5.

Die Erlassung des Regulatives über die Wahl der Vertreter der Arbeiter wird dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

München, den 12. April 1887.

Quitpold

des Königreichs Bayern Verweser.

Fhr. v. Crailsheim. Fhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Fhr. v. Bölsberdorff.

Nr. 5841.

Bekanntmachung, Berichtigung des §. 90 der Ersatzordnung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

§. 90 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1876, Theil I, Gef.- und Verordn.-Bl. Seite 771) erhält nachstehende Fassung: